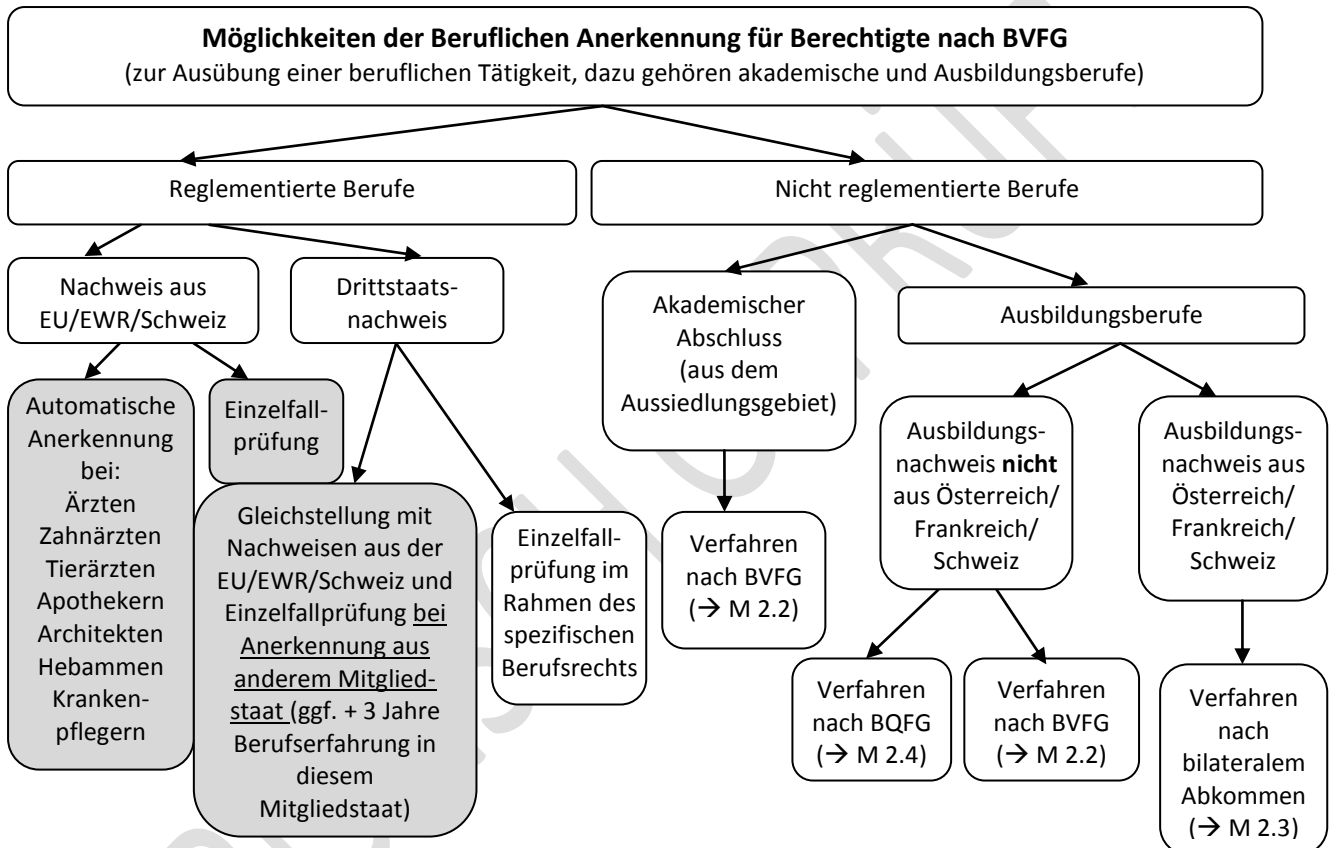


## M 5.2 Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler/innen

Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG), also Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ihre gemeinsam mit ihnen aufgenommenen Ehegatten und Abkömmlinge, haben als einzige Migrantengruppe bereits einen gesetzlichen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren in jedem Beruf. Grundlage dafür ist der § 10 des BVFG. Hierbei ist zu beachten, dass durch das Gesetz lediglich ein Anspruch auf ein Verfahren besteht. Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist offen. Grundsätzlich ist entweder ein positiver oder negativer Bescheid möglich.



### Reglementierte Berufe

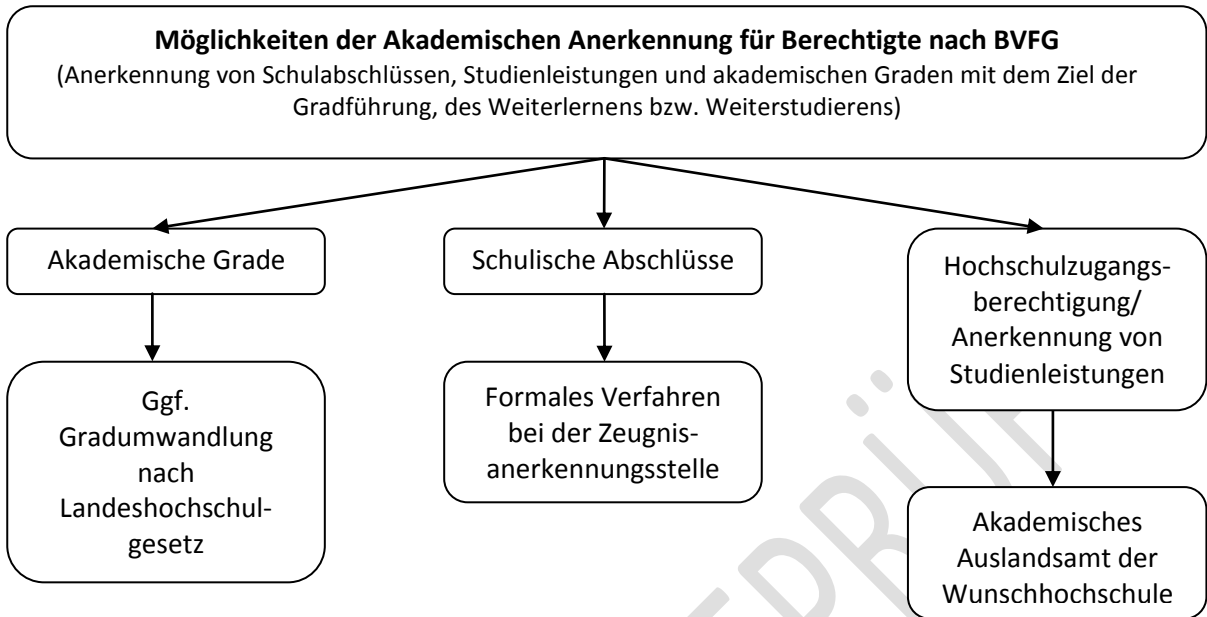
Das Verfahren richtet sich nach den im spezifischen Berufsrecht enthaltenen Regelungen. Ausschlaggebend ist in den meisten Fällen die Herkunft der Ausbildungsnachweise. Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG finden entsprechend Beachtung (grau gekennzeichnet).

(→ M 2.1 EU-Richtlinie 2005/36/EG).

Die Antragstellung erfolgt bei den ministeriellen Behörden oder Kammern, die in Deutschland für die jeweilige Ausbildung zuständig sind.

### Nicht reglementierte Berufe

1. Die direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt ist möglich.
2. Bei akademischen Abschlüssen kann i.d.R. ein Verfahren nach BVFG durchgeführt werden (→ M 2.2 BVFG). Die Möglichkeit der Zeugnisbewertung durch die ZAB bleibt hiervon unberührt.
3. Bei bundesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen wird das Verfahren i.d.R. nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) oder Bundesvertriebenengesetz (BVFG) durchgeführt. (→ M 2.4 Anerkennungsgesetz, M 2.2 BVFG). Eine Ausnahme bilden Abschlüsse aus Österreich, Frankreich oder Handwerksabschlüsse aus der Schweiz, die von den bilateralen Abkommen umfasst sind. (→ M 2.3 Bilaterale Abkommen)



Berechtigte nach BVFG haben in den meisten Bundesländern einen Anspruch auf Prüfung der Umwandlung des ausländischen in einen deutschen Grad gemäß Landeshochschulgesetz. Zuständig ist i.d.R. das Wissenschaftsministerium des Bundeslandes.

Die **Anerkennung schulischer Abschlüsse** übernimmt die Zeugnisanerkennungsstelle des Bundeslandes. Für die Anerkennung des Hauptschulabschlusses müssen nach § 7 BVFG nur acht aufeinanderfolgende Schuljahre nachgewiesen werden.

Zur **Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung** und zur **Anerkennung von Studienleistungen** gibt das Akademische Auslandsamt der Wunschhochschule Auskunft.